

Versickern von Niederschlagswasser - Checkliste Erlaubnisfreiheit

Das Versickern von Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 8 [Wasserhaushaltsgesetz](#) (WHG). In bestimmten Fällen ist jedoch keine Erlaubnis erforderlich. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie Versickern sind für Sachsen in der [Erlaubnisfreiheitsverordnung](#) (ErlFreihVO) geregelt. Der Bauherr, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte prüft eigenverantwortlich, ob die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Versickerung erfüllt sind. Das Ergebnis sollte schriftlich festgehalten und den Bauunterlagen beigefügt werden. Die folgende Checkliste bezieht sich auf die Regelungen der §§ 3 – 6 ErlFreihVO und soll Ihnen bei der Prüfung helfen.

	Erlaubnisfreie Versickerung		Erlaubnispflichtige Versickerung	
Das zu versickernde Niederschlagswasser ist	nicht häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise gebraucht worden und	<input type="checkbox"/>	häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise gebraucht worden und/oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt worden	<input type="checkbox"/>
	nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt worden.	<input type="checkbox"/>		
Das Niederschlagswasser stammt von folgenden Flächen	Dächer, Terrassen und sonstige befestigte Flächen außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten oder Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen	<input type="checkbox"/>	gewerblich genutzten Flächen	<input type="checkbox"/>
	nicht gewerblich, handwerklich oder industriell genutzte Grundstücksflächen	<input type="checkbox"/>	Hofflächen und Dächer in Industrie- und Gewerbegebieten oder Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen	<input type="checkbox"/>
	Wohnstraßen, Rad- und Gehwege	<input type="checkbox"/>	unbeschichtete Metalldächer (Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer) < 50 m²	<input type="checkbox"/>
	unbeschichtete Metalldächer (Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer) > 50 m²	<input type="checkbox"/>	unbeschichtete Metalldächer (Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer) > 50 m²	<input type="checkbox"/>
Lage der Versickerungsanlage	auf dem Grundstück des Niederschlagswasseranfalls	<input type="checkbox"/>	außerhalb des Grundstücks, auf dem das Niederschlagswasser anfällt	<input type="checkbox"/>
	auf in gemeindlichen Satzungen besonders dafür ausgewiesenen Flächen, sofern insoweit das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde hergestellt worden ist.	<input type="checkbox"/>	Versickerung des Niederschlagswassers mehrerer Grundstücke in einer gemeinsamen Anlage außerhalb von in gemeindlichen Satzungen ausgewiesenen Flächen	<input type="checkbox"/>
	außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten oder Heilquellschutzgebieten (Trinkwasserschutzgebiete in Dresden)	<input type="checkbox"/>	innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten oder Heilquellschutzgebieten	<input type="checkbox"/>
	außerhalb von Gebieten mit schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>	innerhalb von Gebieten mit schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen	<input type="checkbox"/>
	außerhalb von Gebieten mit Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Altlastenauskunft)	<input type="checkbox"/>	innerhalb von Gebieten mit Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>

Bitte wenden!

Anforderungen an das schadlose Versickern	eingehalten	
	ja	nein
Bemessung, Gestaltung und Betrieb der Versickerungsanlage entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sofern im Einzelfall mehrere Möglichkeiten zur Versickerung gegeben sind, ist die Lösung gewählt, die im höheren Maße das Schutzzpotential des Bodens einbezieht (das bedeutet: möglichst über die belebte Bodenzone (Versickerungsmulden), möglichst große Sickerfläche (Mulden-Rigolen, Rigolen, Versickerungsbecken), möglichst keine Sickerschächte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein ausreichender Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ist eingehalten (mindestens 1 m, bei Sickerschächten ist die Unterkante der Filterschicht maßgebend).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist gewährleistet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergebnis:	
Alle Anforderungen an die Erlaubnisfreiheit und an das schadlose Versickern sind erfüllt. Die Versickerung des Niederschlagswassers kann erlaubnisfrei erfolgen.	<input type="checkbox"/>
Eine oder mehrere Anforderung an die Erlaubnisfreiheit und an die schadlose Versickerung sind nicht erfüllt. Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im Umweltamt, untere Wasserbehörde zu beantragen. Im Bereich von Trinkwasserschutzzonen ist zusätzlich für die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlage eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.	<input type="checkbox"/>

→ Link Antragsformular

Datum, Unterschrift

Bauherr/Eigentümer

Hinweise:

Unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung müssen die Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung in Bebauungsplänen beachtet werden. Die Erlaubnisfreiheit der Gewässerbenutzung nach Wasserrecht berechtigt nicht, sich über diese Festsetzungen hinwegzusetzen. Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang.

Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist einer unterirdischen Versickerungsanlage (Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung) in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung (mindestens Absetzschacht) vorzuschalten.

Bei Fragen können Sie sich gern an die Untere Wasserbehörde wenden: Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Grunaer Str. 2, 01069 Dresden | Telefon: (0351) 4 88 62 41 | umweltamt@dresden.de